Satzungsändernder Antrag an die 43.2 LandesschülerInnenkonferenz

3

Antragsteller: Landesvorstand und Landesausschuss der LSV Rheinland-Pfalz (normal und fette Markierung), Hanna Trauer und Florian Müllerheim (fett & unterstrichene Markierung)

8

Die LandesschülerInnenvertretung RLP möge folgende neue Satzung beschließen:

П

Satzung der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

13 14 15

17

I. Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) ist die alleinige Vertretung der Interessen aller Schülerinnen und Schüler aus Sekundarstufe I und II in Rheinland-Pfalz.

19 20 21

2. Die LandesschülerInnenkonferenz und der Landesvorstand haben die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden Schularten zu sorgen. Die LandesschülerInnenkonferenz beschließt hierfür Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.

26 27

3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreisund StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht widersprechen darf.

33 34 35

31

32

4. Die LSV wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.

Antrag an die 42. LSK

Satzungsändernder Antrag an die 42. LandesschülerInnenkonferenz

Antragsteller: Landesvorstand der LSV Rheinland-Pfalz

Die LandesschülerInnenvertretung RLP möge folgende neue Satzung beschließen:

Satzung der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

- I. Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.
- 2. Die LandesschülerInnenkonferenz und der Landesvorstand haben die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden Schularten zu sorgen. Die LandesschülerInnenkonferenz beschließt hierfür Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.
- 3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreisund StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht widersprechen darf.

aktuelle Satzung

Satzung der LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen in RLP

- I. Die LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen (im folgenden kurz: LSV/GG) vertritt die Interessen der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz. Sofern für andere Schularten keine landesweite Interessenvertretung besteht, nimmt die LSV/GG die Interessenvertretung der SchülerInnen dieser Schularten wahr.
- 2. Grundlage der Arbeit der LSV/GG ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen der Gymnasien und Gesamtschulen sowie der Regionalen Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen darf.
- 3. Die LSV/GG ist die alleinige Vertretung der SchülerInnen dieser Schularten und wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.
- 4. Die LSV/GG unterstützt den Aufbau von Interessenvertretungsstrukturen anderer Schularten. Diese Unterstützung wird vor allem in den

37 38 39

40

36

ı

Antrag an die 42. LSK

43 44

41

42

45

46

47

48 49

55

56 57

58

59

61

62

71

76 77 79

82

67

5. Die LSV besteht aus folgenden Organen:

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung

- a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- b) dem Landesvorstand (LaVo)
- c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV)
- d) dem Landesausschuss (LA)
- II. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- 6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:
- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen;
- b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde:
- c) Wahl und Entlastung der Delegierten für die Bundesebene sowie ggf. Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.

- I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung
 - 4. Die LSV besteht aus folgenden Organen:
- a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- b) dem Landesvorstand (LaVo)
- c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV)
- d) dem Landesausschuss (LA)
- II. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- 5. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:
- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen;
- b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde:
- c) Wahl und Entlastung der Delegierten zur Bundesschülerkonferenz sowie ggf. Abwahl einer/ eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.

aktuelle Satzung

Regionalen Arbeitskreisen wahrgenommen. Näheres zur Frage einer GesamtschülerInnenvertretung regelt ein Grundsatzbeschluß der LandesschülerInnenkonferenz.

- I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung
- 5. Die LSV/GG besteht aus folgenden Organen:
- a) die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- b) der Landesausschuß (LA)
- c) der Landesvorstand (LaVo)
- d) die Regionalen Arbeitskreise (RAKe)
- II. Die LandesschülerInnenkonferenz
- 6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV/GG. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:
- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende, politische und organisatorische Fragen;
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde:
- c) Wahl der Delegierten zum Länderrat der BundesschülerInnenvertretung;
- d) Satzungsänderung, sofern dazu gesondert eingeladen wurde.

83

88

98

99

100

103

104

105 106

108 109

113 114

115

116

117

118

120

121

122

7. Die LSK besteht aus jeweils einer / einem Delegierten pro angefangenen 3.000 SchülerInnen pro Stadt- oder KreisschülerInnenvertretung, jedoch mindestens 2 Delegierten pro KrSV/SSV.

Pro KrSV/SSV sollen maximal 2 Delegierte pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen.

- 8. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 9. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen oder der LA dies verlangt.
- 10. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.
- II. Die erste LSK im Schuljahr wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium und drei StellvertreterInnen, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Dem Präsidium obliegt die Leitung

Antrag an die 42. LSK

6. Die LSK besteht aus jeweils drei Delegierten der Stadt- und KreisschülerInnenvertretungen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen.

- 7. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 8. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen.
- 9. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.
- 10. Die LSK wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der Konferenz obliegt. Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der

aktuelle Satzung

7. Die LSK setzt sich aus zwei Delegierten pro Schule zusammen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK Schüler/in an der Schule ist, die ihn/sie delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung verlangen.

- 9. Die LSK ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der delegationsberechtigten Schulen mit mindestens einem Delegierten auf der LSK repräsentiert sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 10. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muß innerhalb von 30 Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn der Landesausschuß, die Hälfte der Regionalen Arbeitskreise oder ein Drittel der Schulen dies verlangen.
- 8. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die SchülerInnenvertretungen sowie an die Regionalen Arbeitskreise zu verschicken.
- II. Die LSK wählt zu Beginn aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der LSK obliegt. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das

125

126

127

130

131 132

133

134

135

136

137

138

139

141 142

143 144

145

146

147

156

158 159

160

161

162

163

164

165

166

der Konferenz. Es schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf der LSK mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

- 12. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an. das
 - a) Ort und Zeit der Konferenz.
 - b) die Namen von KandidatInnen,
 - c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.
- Das Protokoll ist innerhalb von sechs

Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt werden.

13. Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/ in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und dann dem Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, der Bundesdelegation oder des Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.

14. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Antrag an die 42. LSK

Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf der LSK mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

- II. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an. das
 - a) Ort und Zeit der Konferenz.
 - b) die Namen von KandidatInnen,
 - c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.

Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt werden.

- 12. Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und dann dem Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, der Bundesdelegation oder des Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.
- 13. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

aktuelle Satzung

- a) Ort und Zeit der Konferenz
- b) die gestellten Anträge und die Namen der KandidatInnen.
 - c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
 - d) die Anwesenheit der Delegierten und
- e) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält.

Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an die SchülerInnenvertretungen und Regionalen Arbeitskreise zu verschicken. Das Protokoll muß von der folgenden LSK genehmigt werden. Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens (vorbehaltlich anderer Beschlüsse der LSK) und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung der LSV/GG. Diese geht der Satzung nach.

12. Anträge können von allen SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sowie von allen rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/der Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muß abgestimmt werden. Satzungsändernde Anträge oder Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Landesvorstandsmitglieder können keine Initiativanträge sein.

167

168

169

170

171 172

173 174

180

181 182

183

184

185

186 187

189

190

192

193

195

196 197

198 199 200

201

202

203

204 205

206

207

208

15. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

16. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Landesvorstand ist nicht möglich.

17. Die LSK kann eine Urabstimmung der Schülerinnen und Schüler beschließen, wenn:

- a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
- b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
- c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und
- d) es sich um (eine) grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt.

Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

18. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei Kassenprüferlnnen aus ihrer Mitte, die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

Antrag an die 42. LSK

14. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

15. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

16. Die LSK kann eine Urabstimmung der Schülerinnen und Schüler beschließen, wenn:

- a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
- b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
- c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und
- d) es sich um (eine) grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt.

Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

17. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei Kassenprüferlnnen aus ihrer Mitte, die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

aktuelle Satzung

13. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

I4. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt dazu vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlleitung aus ihrer Mitte und beschließt eine Wahlordnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Vorstand ist nicht möglich.

15. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen beschließen, wenn:

- a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
- b) die Beschlußfähigkeit gewahrt ist,
- c) mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend ist,
- d) der Beschluß über Durchführung und die Formulierung der Frage(n) mit 2/3-Mehrheit gefaßt wird und
- e) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende politische und organisatorische Frage(n) handelt.

Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

VI. KassenprüferInnen

31. Die LSK wählt zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte; diese sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Diese legen jeweils in der ersten LSK, in dem auf ihre Wahl folgenden Schuljahr, einen Bericht vor. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

19. Die LSK kann zu Beginn jedes Schuljahres eine EinsteigerInnen-LSV wählen. Die EinsteigerInnen-LSV kann in Arbeitsbereichen des LaVos mitarbeiten. jedoch werden ihr keine Referate zugeteilt. Die Mitglieder der EinsteigerInnen-LSV sind nicht stimmberechtigt.

III. Der Landesvorstand

209

210

211 212

213

214

215 216 217

218

219 220

221

222

223

225

226 227

228 229 230

231

233

234

235

236

237

239

240

241

242

243

244

245

246

20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK und des Landesauschusses. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Es sollen mindestens 3 Schularten im LaVo vertreten sein. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

21. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören:

- a) die Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit,
 - b) die Pressearbeit der LSV,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen.
- d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den SchülerInnenvertretungen. Hierfür soll mindestens zweimal im Schulhalbjahr ein Treffen mit allen KrSV-/SSV-VorstandssprecherInnen einberufen werden.
- e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit zuständig.
- f) Die Vertretung der LSV in der BSK und gegenüber anderen LSVen nehmen die Delegierten für die Bundesebene wahr.

Antrag an die 42. LSK

aktuelle Satzung

III. Der Landesvorstand

18. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 19. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören:
- a) die Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit,
 - b) die Pressearbeit der LSV.
- c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen.
- d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den SchülerInnenvertretungen.
- e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit zuständig.

IV. Der Landesvorstand

20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlußlage der LSK und des LA. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus fünf bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im neuen Schuljahr neu zu wählen sind. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 21. Der LaVo besteht aus folgenden festgelegten Referaten:
- I. Der/die Außenreferent/in vertritt die LSV/GG gegenüber dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit. Er/sie kann sich durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.
- 2. Der/die Innenreferent/in ist für die Koordination des Landesvorstandes, die Zusammenarbeit mit dem LA sowie für den Kontakt zu den SchülerInnenvertretungen und den Regionalen Arbeitskreisen verantwortlich.
- 3. Der/die Finanzreferent/in führt die Finanzen der LSV/GG. Er/sie ist für den Nachweis der Verwendung öffentlicher Mittel der jeweiligen öffentlichen Instanz gegenüber verantwortlich.
- 4. Der/die Pressereferent/in leistet die Pressearbeit gegenüber den Medien in Rheinland-Pfalz und vertritt den LaVo als Pressesprecher vor der sonstigen Öffentlichkeit. Die übrigen Referate

250

251

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262 263

265

266

267

268 269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281 282

283

284

285

286

287

288 289

290

291

292

22. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer 252 zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem Schulaufsichtsbezirk angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

> 23. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des LaVo müssen eingeladen werden:

- a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
- b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
- c) die Delegierten für die Bundesebene
- d) die gewählten LandesausschusssprecherInnen
- e) die Mitglieder der EinsteigerInnen-LSV

24. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Antrag an die 42. LSK

20. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem der ehemaligen Regierungsbezirke angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

21. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des LaVo müssen eingeladen werden:

- a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
- b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
- c) die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz
- d) die gewählten Landesausschussmitglieder

22. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

aktuelle Satzung

werden von der LSK vor der Wahl der Referentinnen. eingerichtet. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. In Fragen, die in sein/ihr Referat fallen, hat der/die Referent/in gleiche Außenvertretungsrechte wie der/die Außenreferent/in. Dem LaVo gehört aus jedem Regierungsbezirk mindestens eine Schülerin oder ein Schüler an. Der LaVo kann Personen berufen, die ieweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht durch dieses Amt.

22. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo oder auf Beschluß des LA muß der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Für die Einladung zu Sitzungen des LaVo ist der/die Innenreferent/in verantwortlich. Zu den Sitzungen des LaVo sollen eingeladen werden:

- I. die gewählten LaVo-Mitglieder,
- 2. der/die Landesgeschäftsführer/in,
- 3. die SprecherInnen des Landesausschusses,
- 4. Mitglieder des Bundesvorstandes der BundesschülerInnenvertretung, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz waren.

Der LaVo ist beschlußfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung. Kommt keine Beschlußfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlußfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzung findet öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.

- 25. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos.
- Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.
- 27. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt.

28. Der LaVo <u>wirkt</u> bei der Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen Personals der LSV durch das fachlich zuständige Ministerium <u>mit</u>.

29. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK oder der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen provisorischen LaVo, der die nächste LSK einberuft, auf der ein neuer LaVo gewählt wird.

Antrag an die 42. LSK

- 23. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos.
- 24. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.
- 25. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt.
- 26. Der LaVo erstellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Änderungen sind auf jeder Sitzung des LaVos möglich.
- 27. Der LaVo ist in Absprache mit dem fachlich zuständigen Ministerium für die Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen Personals der LSV verantwortlich.

28. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen provisorischen LaVo, der die nächste LSK einberuft, auf der ein neuer LaVo gewählt wird.

aktuelle Satzung

- 23. Der LaVo legt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor, der vom LA bestätigt werden muß. Haushaltsänderungen im laufenden Geschäftsjahr sind auf jedem LA möglich. Der LaVo ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten am Ende seiner Amtszeit auf der konstituierenden LSK zu berichten.
- 24. Der LaVo wählt auf der ersten Sitzung des Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres eineN Geschäftsführerln. DieseR darf nicht Mitglied im LaVo oder Landesausschussprecherln sein. Er/sie nimmt an den Sitzungen des LaVo mit beratender Stimme teil.
- 25. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des LaVo auf einer LSK bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall mitberechnet. Die Neuwahl muß unverzüglich durchgeführt werden.
- 26. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo können die LSK und der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktrittes der Mehrheit des LaVo ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen, auf der ein neuer LaVo gewählt wird. Für die Übergangszeit führt der alte LaVo die Geschäfte weiter.

30. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

341 342 343

335

336

337

338

339

340

IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen

344345346

347

348

31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinlandpfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien Städte.

349 350 351

352

32. Jede Schule entsendet 2 Delegierte zur jeweiligen KrSV/SSV.

353 354 355

356

357

358

33. Die Kreis- und

StadtschülerInnenvertretungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

360 361 362

34. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollen zum Zweck der Koordination und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen. Es soll mindestens zweimal im Schulhalbjahr an Treffen aller VorstandssprecherInnen und des Landesvorstand teilgenommen werden.

367 368 369

370

37 I

372

373

374

375

376

366

364 365

- 35. Zudem sollen gewählt werden:
- · Mindestens drei Basisbeauftragte, die für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig sind bzw. diese aufbauen,

· zwei Delegierte, die sich um regelmäßigen Austausch mit Stadtrat und Kreisverwaltung bzw. dem Schulträger bemühen.

Antrag an die 42. LSK

29. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen

30. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinlandpfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien Städte. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollen zum Zweck der Koordination und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen.

aktuelle Satzung

V. Die Regionalen Arbeitskreise

- 27. Die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf regionaler Ebene. Diese können sich in Eigenverantwortung eine Satzung geben; diese darf jedoch der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen. Die RAKe sollen eine SchülerInnenvertretung oder eine StadtschülerInnenvertretung zum Regionalbüro zum Zweck der Koordination und des Kontaktes zum LaVo wählen.
- 28. Die LSK legt einmalig die RAKe fest, die ganz Rheinland-Pfalz abdecken. Jede SchülerInnenvertretung kann am Anfang des Schuljahres mit sofortiger Wirkung einem benachbarten RAK angehören, was sie dem LaVo und dem LA mitteilen muß.
- 29. Erliegt die Arbeit eines RAKes über mehr als ein Jahr, kann der LaVo eineN SchülerIn ernennen, der die dem RAK zugehörenden SchülerInnenvertretungen zu einem Treffen einlädt. Der RAK kann bis zur Neuwahl der Landesausschuss-Delegierten nach dieser Einladung nicht vertreten werden.
- 30. Die Anzahl der Delegierten pro RAK hängt von den SchülerInnenzahlen pro RAK ab. Das Konzept liegt der LSK vor.
 Die RAKe wählen für die Dauer eines Jahres je einen Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz der

BundesschülerInnenvertretung.

36. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden.

381 V. Der Landesausschuss

 37. Der Landesausschuss (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LSKen.

38. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 12 bis 15 gleichberechtigten, auf der LSK gewählten Mitgliedern. Es sollen Mitglieder aller zu vertretenden Schularten im LA repräsentiert sein. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden. Mitglieder des LaVos können nicht dem LA angehören.

- 39. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 40. Mindestens ein Mitglied des
 Landesvorstands nimmt mit beratender
 Stimme an den Landesausschusssitzungen
 teil und berichtet über die Umsetzung des
 Arbeitsprogramms und der Beschlusslage
 durch den Landesvorstand.
- 41. Der Landesausschuss (LA) wählt aus seiner Mitte eineN LA-Sprecherln und eineN Stellvertreterln, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LA verantwortlich sind. Die LA-Sprecherlnnen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LA-Sprecherlnnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schülerlnnen in Rheinland-Pfalz sein.

Antrag an die 42. LSK

V. Landesausschuss

32. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 4 bis 6 gleichberechtigten, auf der LSK gewählten, Mitgliedern.

III. Der Landesausschuß

aktuelle Satzung

16. Der Landesausschuß (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LandesschülerInnenkonferenzen.

Die Zuständigkeiten des Landesausschusses sind:

- a) Entscheidungen über politische und organisatorische Fragen im Rahmen der Beschlüsse der LandesschülerInnenkonferenz,
- b) Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes,
- c) die Kontrolle des Landesvorstandes,
- d) Nachwahlen für ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieder.
- 17. Die Regionalen Arbeitskreise entsenden je zwei Delegierte, die Schulen der Region angehören. Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten, die die Regionalen Arbeitskreise im Rahmen ihrer Satzung entsenden. Der Landesvorstand nimmt mit beratender Stimme teil und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Anträgen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme; Stimmhäufungen oder Übertragungen sind unzulässig. Der LA ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigung ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.
- 18. Der LA muß einberufen werden, wenn mindestens 25% der Regionalen Arbeitskreise oder der Landesvorstand dies verlangen.
- 19. Auf der ersten Sitzung im Schuljahr wählt der LA aus seiner Mitte eineN Sprecherln und eineN Stellvertreterln, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LA verantwortlich sind. Die Landesausschussprecherlnnen nehmen mit

Die Amtszeit endet durch die Wahl von NachfolgerInnen.

421 422 423

424

425

426

427

429

430

43 I

419

420

- 42. Zu den Aufgaben des LAs gehört:
- a) Beratung und Unterstützung des LaVos;
- b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
- c) die Bestätigung und Kontrolle des

Arbeitsberichts, welchen der LaVo der LSK vorlegt;

- d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten:
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.

432 433 434

43. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten, können diese auf der nächsten LSK nachgewählt werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.

436 437 438

435

44. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist innerhalb von acht Wochen eine LSK einzuberufen.

439 440 441

VI. Schlussbestimmungen

442 443 444

447

448

449

45. Diese Satzung tritt in Kraft:

445 446 17.12.2007 im Mainzer Landtag,

> - nach Änderung des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes im Sinne der Strukturreform in dieser Satzung

- nach der Annahme durch die 43. LSK am

450 451

- nach Genehmigung dieser Satzung durch das fachlich zuständige Ministerium.

452 453

454

455

456

457

458

459

460

46. Außerdem ist für das Inkrafttreten der Satzung die Gründung mindestens der Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anhand eines protokollarischen Nachweises über deren ordnungsgemäße Konstituierung durch den amtierenden Landesvorstand festzustellen.

Antrag an die 42. LSK

33. Zu den Aufgaben des LAs gehört:

- a) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos:
- b) die Bestätigung des Arbeitsberichts, welchen der LaVo der LSK vorlegt;
- c) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten.

34. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten, können diese auf der nächsten LSK nachgewählt werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.

- 35. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen.
- VI. Schlussbestimmungen

36. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die 42. LSK in Ludwigshafen am 12. Mai 2007 durch die durch den amtierenden Landesvorstand festgestellte Gründung der Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Kraft.

aktuelle Satzung

beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LandesausschussprecherInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von NachfolgerInnen.

VII. Schlußbestimmungen

32. Die Satzung der LSV/GG kann durch eine LSK mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten (Stimmenthaltungen werden berechnet) geändert werden, sofern die Hälfte der delegationsberechtigten Schulen auf der LSK repräsentiert ist.

Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

- 33. Die Geschäftsordnung der LSV/GG kann durch eine LSK mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 34. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die II. LSK in Bad Dürkheim am 19.12.1989 in Kraft. Geändert auf der 25. LSK vom 02.-04.10.1998 in Mainz.

Antrag an die 42. LSK

aktuelle Satzung

461 462 47. Diese Satzung kann durch eine LSK mit Zustimmung von zwei Dritteln der 463 464 abgegebenen Stimmen geändert werden, 465 sofern die Anwesenheit der Hälfte der 466 satzungsgemäßen Delegierten auf der LSK bei 467 der Abstimmung zu diesem Punkt festgestellt werden kann. Satzungsändernde Anträge 468 469 müssen mit der Einladung verschickt werden.

Begründung

a) allgemeine Begründung

In der LSV gibt es schon sehr lange eine Diskussion um die regionale Struktur der SV-Arbeit. In dieser Diskussion gab es immer wieder neue Vorschläge und Modelle, über die gesprochen wurde. Leider konnte aber nie eine wirkliche Änderung der Strukturen beschlossen werden, weil die LSV einer starken personellen Fluktuation unterliegt. Die Menschen, die sich mal auf ein Modell "geeinigt" hatten, kamen nicht mehr dazu, dieses als Satzungsänderung auf der LSK zu beantragen.

Das vorliegende Modell orientiert sich deshalb auch an einem älteren Konzept, welches auf der 25. LSK vorgestellt wurde, aber leider nie zur Abstimmung kam. Wir haben es überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Der Entwurf sieht mehrere Einzelschritte vor, die alle zusammen mit dieser Satzungsänderung gegangen werden sollen.

Die wichtigsten beiden sind:

- a) die Einführung von Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anstelle der Regionalen Arbeitskreise (RAKe) und
- b) der Zusammenschluss der LandesschülerInnenvertretungen zu einer LSV für alle Schularten.

Durch die Integration aller SchülerInnen aus RLP steht die LSV vor einer großen Aufgabe. Die alten Strukturen haben nicht die Kapazität, um eine derartige Vergrößerung der betroffenen Schülerschaft zu absorbieren. Weder die Regionalen Arbeitskreise noch die LandesschülerInnenkonferenz wären unter diesen Rahmenbedingungen arbeitsfähig. Um eine Arbeitsfähigkeit zu erhalten, ohne den Kontakt zur Basis zu verlieren, wurde eine neue Struktur gewählt, die auf eine größere Anzahl von regionalen Gremien aufbaut. Durch die Steigerung von 10 RAKen auf 39 SSV/KrSVen ist eine arbeitsfähige und basisnahe Interessensvertretung der SchülerInnen auf Kreisebene gewährleistet. Diese Reform steigert die Partizipationsmöglichkeiten von SchülerInnen und ermöglicht weiterhin effektive SV-Arbeit auf Landesebene zu leisten und die SV-Arbeit auf regionaler Ebene und an den Schulen vor Ort sogar noch zu intensivieren.

Neben den großen Strukturellen neuerungen wurden einige weitere Veränderungen vorgenommen, die uns im Rahmen dieser Satzungsänderung sinnvoll erschienen.

Die Änderungen werden hier nun im Einzelnen begründet.

b) Begründung der einzelnen Punkte der neuen Satzung

zu I-4. (neu):

Die neuen Punkte I.-4. ersetzen die Punkte I.-4. in der alten Satzung. Die vorgenommenen Veränderungen wurden deshalb notwendig, weil wir in Zukunft in einer LSV zusammen mit allen Schularten arbeiten wollen und außerdem die Regionalen Arbeitskreise durch Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzen wollen.

zu 5. (neu):

Der neue Punkt 5. ersetzt den Punkt 5. der alten Satzung. Die Regionalen Arbeitskreise werden durch die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzt und die Wahl der Delegierten zum Landesausschuss übernimmt die LSK.

zu 6. (neu):

Die LSK bekommt drei neue Aufgaben: die alleinige Wahl der Delegierten zur Bundesebene, die bisher Aufgabe der Regionalen Arbeitskreise und der LSK war, die Kontrolle des Landesvorstands und die Wahl der Delegierten zum Landesausschuss.

zu 7. (neu):

Der neue Punkt 7. ersetzt den Punkt 7. der alten Satzung. Eine LSK, die alle Schularten vertritt, kann nicht mehr aus zwei Delegierten jeder Schule bestehen, denn die daraus resultierende Delegiertenzahl würde zu einer arbeitsunfähigen LSK führen. Deshalb soll die LSK, wie dies auch in anderen Bundesländern und vielen anderen Organisationen der Fall ist, aus Delegierten der Landkreise und Kreisfreien Städte bestehen. Um sowohl die verschiedenen Schularten als auch die ungleichmäßig auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten SchülerInnenzahlen zu berücksichtigen, wurde ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro angefangene 3000 SchülerInnen pro SSV/KrSV gewählt, sodass eine arbeitsfähige Stärke von etwa 140 SchülerInnen erreicht wird; somit passt sich die Delegiertenanzahl automatisch an die aktuellen SchülerInnenzahlen an. Außerdem sollte der Landesvorstand ein Wahlprotokoll verlangen können. Diese Regelung ist in vielen anderen Organisationen völlig selbstverständlich.

zu 8. (neu):

Der neue Punkt 8. ersetzt den Punkt 9. der alten Satzung. Die Beschlussfähigkeitsregelung richtet sich nach dem im Schulgesetz vorgeschriebenen Quorum und ist außerdem aus unserer Sicht für ein Gremium von etwa 140 Personen angemessen.

zu 9. (neu):

Der neue Punkt 9. ersetzt den Punkt 10. der alten Satzung. Da es keine RAKe mehr gibt, musste die Änderung vorgenommen werden. Der Landesvorstand hält ein Quorum von 50% der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zur Einberufung einer LSK für angemessen.

zu 10. (neu):

Der neue Punkt 10. ersetzt den Punkt 8. der alten Satzung. Natürlich muss die Einladung an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden, da diese ihre Delegierten entsenden müssen. Eine Verschickung direkt an alle Schulen ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

zu II. (neu):

Der neue Punkt II. ersetzt einen Teil des Punkts II. der alten Satzung. Mit der Teilung in zwei Punkte sollte eine klare Trennung zwischen Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums und dem Protokoll der LSK gezogen werden Der Punkt 33. der alten Satzung wurde integriert. Die Amtszeit des Präsidiums wurde auf ein Jahr festgesetzt, damit die Mitglieder des Präsidiums dauerhaft Kompetenzen erwerben.

zu 12. (neu):

Der neue Punkt 12. ersetzt den zweiten Teil des Punkts II. der alten Satzung. Der Landesvorstand hält die Nennung der gestellten Anträge sowie Angaben über die Anwesenheit der Delegierten für nicht notwendig, da die Anträge mit den Delegiertenunterlagen verschickt werden und die Anwesenheit einzelner Delegierter nicht interessant ist. Für das Protokoll wichtig ist lediglich die Beschlussfähigkeit. Die Frist zur Verschickung des Protokolls wurde aus praktischen Gründen um zwei Wochen verlängert. Außerdem soll auch das Protokoll (wie die Einladung zur LSK) nur noch an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden.

zu 13. (neu):

Die rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen wurden als mögliche AntragstellerInnen gestrichen, da sie zwangsläufig in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz mit enthalten sind. Die Anträge müssen in der Praxis bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dies sollte auch in der Satzung so festgehalten werden. Außerdem gibt es das Präsidium der LSK vor Beginn der Versammlung noch gar nicht, so dass nach der jetzigen Regelung nur Initiativanträge möglich wären. Initiativanträge müssen nach der Geschäftsordnung und in der Praxis natürlich dem Präsidium vorgelegt werden. Dies sollte auch in der Satzung entsprechend stehen. Die satzungsändernden Anträge wurden hier nicht mehr genannt, weil sie Gegenstand des nächsten Punkts sind.

zu 14. (neu):

Der neue Punkt 14. wurde zusätzlich eingefügt, um das Verfahren der Satzungsänderung zu verdeutlichen.

zu 15 (neu):

Der neue Punkt 15. entspricht dem Punkt 13. der alten Satzung.

zu 16. (neu):

Der neue Punkt 16. ersetzt den Punkt 14. der alten Satzung. Da nicht jede LSK vor den Wahlen eine Wahlordnung beschließen kann (das wäre viel zu zeitraubend und außer dem überflüssig), wurde diese gestrichen. Der Ablauf von Wahlen ist gemeinhin bekannt.

zu 17. (neu):

Der neue Punkt 17. entspricht dem Punkt 15. der alten Satzung. Aufgrund der Erhöhung der Beschlussfähigkeit auf die Hälfte der Delegierten wird Punkt c) an dieser Stelle fallengelassen.

zu 18. (neu):

Der neue Punkt 18. ersetzt den Punkt 31. der alten Satzung. Es wurden lediglich redaktionelle, keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

zu 19. (neu):

Der neue Punkt 19. wurde zusätzlich eingefügt. Da die Arbeit der EinsteigerInnen-LSV bereits seit zwei Jahren praktiziert wird, ist es sinnvoll, dies in der Satzung zu verankern.

zu 20. (neu):

Der neue Punkt 20. entspricht dem alten Punkt 20., aufgrund der Erweiterung der LSV auf alle Schularten wurde eine Quotierung eingeführt.

zu 21. (neu):

Der neue Punkt 21. ersetzt den ersten Teil des Punkts 21. der alten Satzung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Referate sollen in Zukunft beim gesamten Landesvorstand liegen. Der LaVo teilt diese dann gemäß dem neuen Punkt 27. unter sich auf. Dies fördert aus unserer Sicht ein gutes Arbeitsklima sehr viel mehr als die jetzige Regelung. Wir halten es für sinnvoll, wenn eine Person sowohl für die inhaltliche Ausarbeitung als auch für die Präsentation eines bestimmten Themenschwerpunktes verantwortlich ist.

zu 22. (neu):

Der neue Punkt 22. ersetzt Teile des Punkts 21. der alten Satzung. Die zwingende Bedingung, dass aus jedem Schulaufsichtsbezirk ein Schüler oder eine Schülerin dem Landesvorstand angehören muss, sollte aus unserer Sicht in eine Soll-Regelung umgeschrieben werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die nur aufgrund der Quote gewählt werden müssen und danach keine Arbeit leisten, behindern die Arbeit des Landesvorstands. Die entsprechende Passage des Schulgesetzes müsste dafür angeglichen werden.

zu 23. (neu):

Der neue Punkt 23. ersetzt den ersten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Da die BundesschülerInnenvertretung keinen Bundesvorstand mehr hat, sollten zu den Sitzungen des LaVos die Delegierten der LSV zur Bundesebene eingeladen werden, die über die Arbeit der LSV informiert sein müssen.

zu 24. (neu):

Der neue Punkt 24. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Es wurde hinzugefügt, dass bei einer Vertagung gesondert auf die Beschlussfähigkeit hingewiesen werden muss.

zu 25. (neu):

Dieser Punkt wurde eingefügt, um klarzustellen, welche Anwesenden stimmberechtigt sind.

zu 26. (neu):

Der neue Punkt 26. entspricht dem letzten Satz des Punkts 22. der alten Satzung.

zu 27. (neu):

Dieser ganz neu eingefügte Punkt wurde wegen der Auflösung der einzelnen Referate des Landesvorstands notwendig. Aus unserer Sicht ist diese neue Regelung sinnvoll und praktikabel.

zu 28. (neu):

Der neue Punkt 28. ersetzt den Punkt 24. der alten Satzung. Da der Landesvorstand in der praktischen Arbeit nicht zu Beginn jeden Jahres eine/n neue/n Landesgeschäftsführer/in wählt und dies auch aufgrund von Vereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium gar nicht möglich wäre, sollte eine neue Regelung getroffen werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personal der LSV sollte der LaVo durch die Satzung zu den genannten Rechten ermächtigt werden.

zu 29. (neu):

Der neue Punkt 29. ersetzt den Punkt 26. der alten Satzung. Wir halten es für sinnvoll, einen provisorischen Landesvorstand vom LA wählen zu lassen um das Einberufen einer Wahl-LSK zu gewährleisten.

zu 30. (neu):

Der neue Punkt 30. wurde zusätzlich eingefügt, greift aber auch die Regelung des letzten Satzes des Punkts 23. der alten Satzung auf. Außerdem entspricht dies der üblichen Praxis der LSK und sollte auch deutlich in der Satzung benannt werden.

zu 31.-36. (neu):

Die neuen Punkte 31.-36. (die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen betreffend) ersetzen die Punkte 27.-30. der alten Satzung (die RAKe betreffend). Für die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollte aus unserer Sicht möglichst wenig an Regelungen vorgegeben werden. Nur so können die jeweils neu zu gründenden Zusammenschlüsse den jeweiligen Bedingungen entsprechend sinnvolle Arbeitsformen und Strukturen entwickeln. Die Bestimmung einer eigenen Satzung ist von zentraler Bedeutung für die KrSV/SSVen, da diese als eigenständige Interessensvertretung fungieren sollen.

zu 37. (neu):

Der neue Punkt 37. entspricht dem ersten Satz des alten Punkts 16.

zu 38. (neu):

Der Punkt 38. wurde analog zu Punkt 32 neu eingefügt. Er ersetzt damit Teile des Punktes 17 der alten Satzung.

zu 39. (neu):

Der Punkt 39. ersetzt den ersten Satz des Punktes 17 und regelt die Zusammensetzung des LAs.

zu 40. (neu):

Der neue Punkt 40. ersetzt einen Teil des alten Punktes 17 und regelt die In-Kenntniss-Setzung des LAs durch den Landesvorstand.

zu 41. (neu):

Der Punkt 41. ersetzt den alten Punkt 19.

zu 42. (neu):

Der neue Punkt 42. ersetzt den zweiten Teil des Punktes 16. der alten Satzung. Die Zuständigkeiten wurden entsprechend der neuen Struktur angepasst. Außerdem erhält der LA die Haushaltskompetenz, welche er praktizierend bereits innehatte.

zu 43.- 44. (neu):

Die Punkte 43.-44. wurden neu eingefügt, da in der neuen Struktur Landesausschussmitglieder nicht mehr von den Regionalen Arbeitskreisen, sondern von der LSK gewählt werden.

zu 45.-46. (neu):

Der neue Punkt 45.-46. ersetzt den Punkt 34. der alten Satzung. Diese neue Satzung kann nicht sofort durch Beschluss der LSK in Kraft treten. Denn bis die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen gegründet sind, wird es noch etwas dauern. Außerdem muss der Landesvorstand mit dem zuständigen Ministerium und den Fraktionen im Landtag über die Genehmigungsfähigkeit der Satzung bzw. ggf. eine Änderung des Schulgesetzes verhandeln. So lange diese Änderung nicht vorgenommen sind, ist die neue Struktur rechtswidrig und das Ministerium darf den Landesvorstand nicht anerkennen.

zu 47. (neu)

Der neue Punkt 47. ersetzt den Punkt 32. der alten Satzung. Die nicht übliche Formulierung (Stimmenthaltungen werden berechnet) wurde gestrichen.